

Äußerungen von Meinungsfreiheit gedeckt

Zeitschrift zitiert im Interview iranische Kulturwissenschaftlerin korrekt

Eine satirische Zeitschrift interviewt eine exiliranische Kulturwissenschaftlerin. Diese stellt fest, dass der iranische Präsident Ahmadinedschad vor drei Jahren zum ersten Mal angekündigt habe, Israel von der Landkarte streichen zu wollen. Auch diese Passage ist in dem Interview enthalten: „Nur wenn ich das Ziel, Israel zu vernichten, insgeheim teile, kann ich doch mit einem solchen Regime Geschäfte machen – von allem anderen ganz abgesehen“. In einem zweiten Beitrag unter dem Titel „Hilfloser Antifaschismus“ ist die Rede von einem „iranischen Vernichtungsprogramm“. Nach Auffassung zweier Beschwerdeführer beruhen die Aussagen der Kulturwissenschaftlerin auf einem falsch übersetzten Zitat, das von Agenturen im Jahr 2005 verbreitet worden sei. Die Redaktion hätte die Pflicht zu dem Hinweis gehabt, dass die in beiden Zitaten enthaltenen Aussagen falsch seien. Stattdessen schreibe einer der beiden Interviewer selbst von einem „iranischen Vernichtungsprogramm“. Zudem werde auf der Titelseite reißerisch formuliert: „Allahs Bomber: Wer stoppt Ahmadinedschad?“ (2008)

Die Zeitung hat die Äußerung der Interviewten korrekt wiedergegeben. Den Lesern wird deutlich, dass es sich bei den Aussagen über den iranischen Präsidenten um die Meinung der Kulturwissenschaftlerin handelt. Die in diesem Beitrag kritisierten Formulierungen sind somit zulässige Meinungsäußerungen der Interviewten. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex liegt somit nicht vor. In dem anderen von den Beschwerdeführern kritisierten Beitrag erkennt der Beschwerdeausschuss ebenfalls eine zulässige Meinungsäußerung des Autors, der in dem Kommentar von einem „iranischen Vernichtungsprogramm“ spricht. Dies ist eine Einschätzung des Autors, die durch das gesetzlich garantierte Recht auf Meinungsäußerung gedeckt ist. Die Beschwerde ist unbegründet.

(BK1-154/08)

Aktenzeichen: BK1-154/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet